

eine in dasselbe eingerückte Aufforderung Niemand rechtsgültig in Verzug setzen kann;

In Erwägung, daß der Kläger unter spätem Datum, als dem der Klage, den Beklagten in der Remitt.-Factur der D.-M. 1845 ermächtigt, alle nicht verkauften Bücher mit Ausnahme der 16 bezeichneten auf neue Rechnung zu tragen — argumentum a contrario —

daß es mithin zur Beurtheilung der heutigen Streitfrage auf die erbotenen Beweise nicht ankommen kann,

J. E. daß der unterliegende Theil die Kosten tragen muß,
Aus diesen Gründen

weist das K. Handelsgericht den Kläger mit seiner zur Zeit noch ungegründeten Klage ab und verurtheilt ihn in die Kosten.

Erwiderung.

Berlin, 2. März. — In Nr. 16 des Börsenblatts ist aus dem „Orient“ ein Correspondenzbericht über die „jüdischen Bücherhändler“ abgedruckt. Da in demselben der Firma, welcher ich angehöre, in höchst verdrießlicher Weise mit besonderem Lobe Erwähnung geschieht, so sehe ich mich genöthigt, das Wort zu ergreifen. Ich mag nicht als Ausnahme gepriesen werden, wo Unkenntniß oder böser Wille über eine Anzahl ehrenwerther Genossen den Stab bricht, denn ich weiß aus der uralten Erfahrung meines Volkes nur zu wohl, daß die Schmach, welche die Gesamtheit träge, mich tiefer herabdrücken würde, als das immer zweideutige Lob des Unberufenen mich erheben kann.

Soviel sich aus dem leidenschaftlichen Gerede erkennen läßt, sind es zweierlei Vorwürfe, die der Verf. den jüdischen Buchhändlern macht:

Erstens, daß sie dem Verleger die Ueberreste älterer Verlagsartikel abkaufen und dieselben sodann zu einem ermäßigten Preise debitiren.

Zweitens, daß sie als Verleger diejenigen Schriftsteller vernachlässigen, welche Juden und Judenthum zum Gegenstand ihrer literarischen Thätigkeit machen.

In Beziehung auf den ersten Punkt liegt es zu Tage, daß der Verf. unser Geschäft nicht kennt; er hat sich von jener zünftigen Sprödeithuerei imponiren lassen, die jede Abweichung von dem normalen Geschäftsbetriebe verkehrt und mit vornehmer Geringschätzung auf die armen, halbblütigen Nothhände — Antiquare und Genossen — herabsieht. Preisherabsetzungen, definitive oder vorübergehende, Parthie- und Baarverkäufe unter der Hand, Verlagsauktionen und ähnliche Manipulationen hatten Vielen in unserer Mitte schon längst die Ueberzeugung aufgedrängt, daß der träge Blutumlauf des Buchhandels einen frischen Reiz gar wohl vertragen könne, als Herr Joseph Baer in Frankfurt am Main und nach seinem Vorgang noch mehrere dortige Buchhändler second hand-Geschäfte begründeten und durch Ankauf älterer Verlagsvorräthe den ursprünglichen Verleger der Unannehmlichkeit einer Preisermäßigung überhoben. Vermittelungsversuche, wie z. B. der Frommannsche, der die Ausnahme in eine Regel verwandeln wollte, blieben ohne nachhaltigen Erfolg, und so bildete sich durch die obengenannten Manipulationen, an denen Beschnittne und Unbeschnittne Theil nahmen, im Verein mit dem Betrieb der jüdischen Buchhändler Frankfurts, eine neue, mehr kaufmännisch gestaltete, Art des Geschäftsverkehrs aus, die vielleicht dazu beitrug, den deutschen Büchermarkt im Auslande zu erweitern, gewiß aber, wenn auch nur mittelbar, durch die Freimachung gebundener Capitalien auf die Belebung des Verlagsgeschäfts einwirkte.

Wenn es sich darum handelte, den Organismus des Buchhandels zu zertrümmern, so würde ich sicher meine Stimme dagegen erheben; es ist aber nur darauf abgesehen, einen Kanal zu graben, der das aufgestaute wilde Gewässer ableiten soll. Das wilde Gewässer, sage ich, weil ich überzeugt bin, daß auch diese Art des Geschäftsverkehrs, die sich aus dem gegenwärtigen Zustande des Buchhandels mit Nothwendigkeit entwickelt hat, mit der Zeit sich regeln und in den gesunden Organismus verwachsen wird. Zunächst ist es die Pflicht der Verleger,

eine strenge Auswahl zu treffen und nicht etwa leichtsinnig jeden Verlagsartikel preiszugeben, der das Lager über Erwärten beschwert, aber auch den Käufern, wenn sie ihren wahren Vorthail verstehen, wird an der Aufrechthaltung gewisser Regeln gelegen sein müssen. Der Gebrauch und die Sitte wird am Ende wohl so ziemlich dieselben Bedingungen festsetzen, die Herr Frommann für die Aufnahme von Artikeln in seinen Catalog von Büchern zu herabgesetzten Preisen gestellt hat.

Ich habe nicht Den und Jenen vertheidigen, sondern meine Ansicht aussprechen wollen, und begreife sehr wohl, daß man entgegengesetzter Ansicht und über solche störende Neuerung sehr verdrießlich sein kann; aber unbegreiflich ist es mir, wie man um der Art ihres Geschäftsbetriebes willen die Personen verdächtigen und beschimpfen mag, wenn sie anders die Grenzen des Ehrenhaften nicht überschreiten. Dazu kommt das alte Manoeuvre, den Aerger, den man über die Einzelnen empfindet, an der Gesamtheit auszulassen. Daß in unserm besondern Falle die Schmähung von einem Juden ausgeht, thut nichts zur Sache, denn es giebt unter meinen Glaubensgenossen gar wunderliche Käuze, welche meinen, ihre Unparteilichkeit darin bewahren zu müssen, daß sie gerade so parteiisch urtheilen wie die befangensten Gegner.

Wenn übrigens der Frankfurter Berichterstatter sein Anathema auf die jüdischen Buchhändler überhaupt ausdehnt, so hat er damit einer argen Verläumdung sich schuldig gemacht. Mir ist wenigstens kein anderer jüdischer Colleague bekannt, der aus der bezeichneten Betriebsart einen Erwerb machte; weder ihr Verlag noch ihr Sortiment hat eine eigenthümlich jüdische Physiognomie und sie rangiren unbedenklich mit ihren christlichen Collegen. Ich dünkte, wir wären es endlich einmal müde, sogar den gewerblichen Verkehr durch confessionelle Sonderung zu trüben und ich muß es deshalb mindestens unbesonnen*) nennen, wenn Herr de Marle den aus dem Orient entlehnten Artikel als „beherzigenswerth“ bezeichnet hat.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, so ist die Behauptung des Berichterstatters thatsächlich unwahr. Ich wüßte kaum eine einzige von einem Juden geleitete Buchhandlung zu nennen, die sich nicht an den Fragen, welche die jüdische Gesamtheit bewegen, durch Uebnahme von Verlagswerken betheiligte hätte. Wiesern bei den bisherigen Bestrebungen die Wissenschaft des Judenthums gefördert worden, ist freilich eine andere Frage, über welche viel zu sagen wäre; doch überhebt mich der Verf. solcher Erörterungen, da mir Niemand zumuthen wird, über so ernste Dinge mich mit einem Manne zu verständigen, der die Namen Jung und — Hess in einem Athem nennt und es für gleich verdienstlich zu halten scheint, die Schriften des Einen oder des Andern zum Druck zu fördern. M. Weit.

*) Ich danke für dies Compliment, habe aber zu bemerken, daß die Aufnahme auf meh rseitiges Verlangen achtungswerther Männer und Börsenmitglieder stattgefunden hat. Beherzigenswerth erscheint mir derselbe auch jetzt noch. d. M.

Erklärung

„auf das Gutachten der ersten Section des Sachverständigenvereins für literarisches Eigenthum zu Leipzig, die vom Buchhändler Kollmann in Leipzig beantragte Beschlagnahme der in der Boffischen Buchhandlung in Berlin erschienenen Gedichte K. Beck's betreffend.“

Die erste Section des Sachverständigenvereins für literarisches Eigenthum in Leipzig hat in einem, in dem nichtamtlichen Theile des Börsenblattes Nr. 14 dieses Jahres abgedruckten Gutachten vom 18. Januar d. J. sich dahin ausgesprochen:

„daß durch die Herausgabe der „Gedichte, von Karl Beck“ ein nach § 1 u. 16 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 unstatthafter Nachdruck verübt worden ist.“

Dies Gutachten greift mich in rechtlicher und moralischer Beziehung zu tief an, als daß ich es mit Stillschweigen übergehen und die Folgerungen, die gegen mich und meine jetzigen Verleger daraus gezogen werden möchten, ruhig abwarten könnte, wiewohl die Ausführungen in demselben jeder rechtlichen und thatsächlichen Begründung so sehr entbehren, daß sie ihre Widerlegung schon in sich selbst tragen.